

Erste BürgerStiftung Pforzheim-Enz

Förderrichtlinie

Die Erste Bürgerstiftung Pforzheim-Enz ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Die Erste Bürgerstiftung Pforzheim-Enz wurde auf Initiative der Volksbank Pforzheim gegründet.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

Art. 1 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel sind satzungsgemäß, insb. gem. § 3 der Satzung, zu verwenden.
- (2) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Erträgen der Zustiftungen, Zustiftungen selbst (sofern Verbrauch vorgesehen ist) und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

Art. 2 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß Satzung und Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinie. Wertgrenzen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (2) Mittelvergaben, die den Betrag von EUR 10.000 im Einzelfall oder in Summe (bei mehrjährigen Förderungen) übersteigen, sind vorab gemeinsam mit dem Kuratorium zu erörtern, sofern nicht ohnehin anderweitig rechtliche Verpflichtungen bestehen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung, Projekte außerhalb des Wirkungsraumes der Stiftung (es gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Satzung), Personalkosten der antragstellenden Einrichtungen (soweit nicht projektbezogen), laufende Bauunterhaltungskosten, kommerzielle Veranstaltungen, Anträge zur Verfolgung von parteipolitischen Zwecken, Kapitalaufbau von Vereinen, Institutionen und Unternehmen

Erste BürgerStiftung Pforzheim-Enz

Förderrichtlinie

Art. 4 Verfahren

Antragsverfahren:

- Anträge sind schriftlich an die Erste BürgerStiftung Pforzheim-Enz zu stellen. Eine entsprechende Vorlage (Förderantrag) ist auf der Internetseite der Bürgerstiftung (www.erste-buergerstiftung-pf-enz.de) als Download verfügbar.
- Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung der Organisation, des Vorhabens (ggf. mit Bildern, Skizzen, etc.) sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.
- Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss mindestens der beantragte Förderbetrag, der Förderzeitraum (Beginn/Ende), der Eigenanteil und die Sicherung der Gesamtfinanzierung ersichtlich sein.

Bewilligungsverfahren:

- Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Bürgerstiftung.
- Die Förderung soll im Einzelfall den Betrag von 10.000,- Euro nicht übersteigen. Über Groß- und Langzeitprojekte, die im Einzelfall oder in Summe den Betrag von 10.000,- Euro übersteigen, beschließt der Vorstand nach Erörterung mit dem Kuratorium.
- Bei der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln sind die Stiftungszwecke gleichrangig einzustufen und entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Anträge werden nach den vorgenannten Kriterien bewertet.
- Bei positiven Entscheidungen erhält der Antragsteller eine schriftliche Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (z.B. Verwendungsnachweis, Unterrichtung der Öffentlichkeit etc.)
- Die Verwendung der Mittel ist zweckgebunden und in einem definierten Zeitraum abzuschließen.
- Auf Anforderung der Bürgerstiftung ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzugeben.
- Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Förderungen zu unterrichten.
- Die Ablehnung eines Förderantrags bedarf keiner Begründung.
- Eine Förderung aus den Mitteln der Stiftung ist auch möglich, wenn daneben weitere Finanzierungsquellen genutzt werden können.